

14.01.22

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Alle Bevölkerungsteile sind in Deutschland von der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Während für die meisten Menschen die Erkrankung mit COVID-19 mild verläuft, besteht insbesondere für bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personengruppen).

Zur Prävention stehen gut verträgliche, sichere und hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Schutzimpfungen gegen COVID-19 schützen nicht nur die geimpfte Person wirksam vor einer Erkrankung und schweren Krankheitsverläufen (Individualschutz), sondern sie reduzieren gleichzeitig erheblich die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung (Bevölkerungsschutz).

Nach ersten Studienergebnissen lässt der Impfschutz mit zeitlichem Abstand zur vollständigen Immunisierung nach. Nach erfolgter Auffrischungsimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen zeigen verschiedene Studien, dass erneut ein guter Immunschutz erreicht wird, auch gegen die Omikron-Variante.

Die Definition der Impfnachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung sehen bislang keine Gültigkeitsdauer für Impfnachweise oder nur eine starre Gültigkeitsdauer für Genesenenachweise vor.

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK-Konferenz) hat das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, im Hinblick auf die bereits in Teilen Deutschlands vorherrschend auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen mit der Omikron-Variante die Empfehlungen zur Isolation von Infizierten und Quarantäne von Kontaktpersonen kurzfristig zu überarbeiten und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung schnellstmöglich anzupassen (siehe Beschluss der 95. Sitzung der Konferenz der Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren für Gesundheit der Länder mit Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach vom 5. Januar 2022).

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird die Definition in Bezug auf Impfnachweise und Genesenenachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (für Inlands-Sachverhalte) und der Coronavirus-Einreiseverordnung angepasst, sodass auch künftigen

Veränderungen stets Rechnung getragen werden kann. Damit wird sichergestellt, dass einem gültigen Impf- und Genesenennachweis ein tatsächlich hinreichender Impf- oder Immunschutz zugrunde liegt.

Mit der Änderung der Regelung zu Ausnahmen von der Absonderungspflicht für geimpfte Personen und genesene Personen sowie den entsprechenden Rückausnahmen wird eine rasche Anpassung der Vorgaben an aktuelle Entwicklungen im wissenschaftlichen Bereich ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Regelungen der Verordnung entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den Regelungen dieser Verordnung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus den Regelungen dieser Verordnung entsteht für die Wirtschaft unmittelbar kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

14.01.22

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-
Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 14. Januar 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-
Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 11. Sitzung am 13. Januar 2022 der
Verordnung zugestimmt.Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 28c des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3b des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ... [einsetzen: Datum des Beschlusses des Bundestages] und
- des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist:

Artikel 1

Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:
 - a) verwendete Impfstoffe,

- b) die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
 - c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderlichen Auffrischimpfungen,
 - d) Intervallzeiten,
 - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
 - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen,“.
- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,“.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn
1. nach den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben eine Absonderung auch für bestimmte geimpfte Personen oder genesene Personen möglich ist, oder
 2. die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach Voraufenthalt in einem als Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung festgestellten Gebiet erfolgt.“

Artikel 2

Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BAnz AT 22.12.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Genesenennachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,“.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Impfnachweis

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
 - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
 - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen,“.

2. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt bei Beförderungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland mit der Maßgabe, dass Lebensgefährten nicht demselben Haushalt angehören müssen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Alle Bevölkerungsteile sind in Deutschland von der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Während für die meisten Menschen die Erkrankung mit COVID-19 mild verläuft, besteht insbesondere für bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personengruppen).

Zur Prävention stehen gut verträgliche, sichere und hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Schutzimpfungen gegen COVID-19 schützen nicht nur die geimpfte Person wirksam vor einer Erkrankung und schweren Krankheitsverläufen (Individualschutz), sondern sie reduzieren gleichzeitig erheblich die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung (Bevölkerungsschutz).

Nach ersten Studienergebnissen lässt der Impfschutz mit zeitlichem Abstand zur vollständigen Immunisierung nach. Nach erfolgter Auffrischungsimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen zeigen verschiedene Studien, dass erneut ein guter Immunschutz erreicht wird, auch gegen die Omikron-Variante.

Die Definition der Impfnachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung sehen bislang keine Gültigkeitsdauer für Impfnachweise oder nur eine starre Gültigkeitsdauer für Genesenennachweise vor.

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK-Konferenz) hat das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, im Hinblick auf die bereits in Teilen Deutschlands vorherrschend auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen mit der Omikron-Variante die Empfehlungen zur Isolation von Infizierten und Quarantäne von Kontaktpersonen kurzfristig zu überarbeiten und die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung schnellstmöglich anzupassen (siehe Beschluss der 95. Sitzung der Konferenz der Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren für Gesundheit der Länder mit Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach vom 5. Januar 2022).

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit dieser Verordnung wird die Definition in Bezug auf Impfnachweise und Genesenennachweise in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (für Inlands-Sachverhalte) und der Coronavirus-Einreiseverordnung angepasst, sodass auch künftigen Veränderungen stets Rechnung getragen werden kann. Damit wird sichergestellt, dass einem gültigen Impf- und Genesenennachweis ein tatsächlich hinreichender Impf- oder Immunschutz zugrunde liegt. Die Aktualisierung bewirkt ein erhöhtes Schutzniveau für den Einzelnen wie auch seine Mitmenschen.

Mit der Änderung der Regelung zu Ausnahmen von der Absonderungspflicht für geimpfte Personen und genesene Personen sowie den entsprechenden Rückausnahmen wird eine rasche Anpassung der Vorgaben an aktuelle Entwicklungen im wissenschaftlichen Bereich ermöglicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ergibt sich aus § 28c Satz 1 IfSG.

Die Regelungskompetenz für die Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung beruht auf § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 IfSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Erfüllungsaufwand

Aus den Regelungen dieser Verordnung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft und die Verwaltung unmittelbar kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 20a, 20b, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der Coronavirus-SARS-CoV2-Pandemie und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2022 vorgelegt werden. Die Bundesregierung

muss dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Anpassung der Definition in § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wird eine kontinuierliche, dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Weiterentwicklung zur Definition des Impfnachweises ermöglicht.

Es liegen erste wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wonach der Impfschutz mit zeitlichem Abstand zur vollständigen Immunisierung nachlässt. Nach erfolgter Auffrischungsimpfung zeigen verschiedene Studien, dass erneut ein guter Immunschutz erreicht wird, auch gegen die Omikron-Variante. Derartige Entwicklungen erfordern Anpassungen im Hinblick auf die gültigen Impfnachweise, beispielsweise aktuell in Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise und der Impfschemata.

Wie bislang werden auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts auf Basis aktueller medizinwissenschaftlicher Erkenntnisse die für einen ausreichenden Immunschutz notwendigen Kriterien veröffentlicht. Die Abstimmung der Kriterien erfolgt im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut (RKI). Neben den bisher erforderlichen Angaben zu den anerkannten Impfstoffen und der für einen vollständigen Impfschutz erforderlichen Anzahl an Einzelimpfungen werden im Einklang mit den oben genannten neueren Erkenntnissen auch Angaben hinsichtlich der Anzahl der für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderlichen Auffrischungsimpfungen und Intervallzeiten, die nach einer Impfung für eine vollständige Schutzimpfung abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischungsimpfungen liegen dürfen, bekannt gemacht. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben für den Impfnachweis auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand gehalten werden können und gewährleistet, dass einem gültigen Impfnachweis ein tatsächlich aktueller Impfschutz zugrunde liegt.

Eine gleichlautende Anpassung wird in der Coronavirus-Einreiseverordnung vorgenommen. Damit werden Inlandssachverhalte und Einreisekonstellationen einheitlich geregelt.

Zu Buchstabe b

Mit der Anpassung der Definition in § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wird eine kontinuierliche, dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Weiterentwicklung der Definition des Genesenennachweises ermöglicht.

Der Genesenennachweis muss den auf der Internetseite des RKI unter www.rki.de/covid-19-gesenenennachweis veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Diese werden unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft vom RKI bekannt gemacht. Es handelt sich dabei um die zugrundeliegende Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion (z. B. PCR-Test), die Zeit, die nach der Testung vergangen sein muss (Beginn des Genesenenstatus) sowie die Zeit, die seit der Testung höchstens zurückliegen darf (Ablauf des Genesenenstatus). Anstelle der Zeit, die seit der die Infektion bestätigenden Testung vergangen sein muss kann auch der Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung (z. B. Freitestung) bestimmt werden.

Eine Freitestung mittels Arbeitgebertestung (§ 2 Nummer 7 Buchstabe b) kommt nicht in Betracht, weil hier die qualitätssichernden Anforderungen des § 6 Absatz 2 TestV nicht zu Anwendung kommen können.

Eine gleichlautende Anpassung wird in der Coronavirus-Einreiseverordnung vorgenommen. Damit werden Inlandssachverhalte und Einreisekonstellationen einheitlich geregelt.

Zu Nummer 2

Ohne die Anpassungen in Absatz 2 Nummer 1 ist es den Ländern nach bisherigem Recht nur möglich, Absonderungen für geimpfte und genesene Kontaktpersonen vorzunehmen, wenn diese nachgewiesenermaßen Kontakt zu einer Person hatten, die mit Omikron infiziert war oder ist. Das aber stellt die Praxis vor Probleme.

Die Änderung im Rahmen der Ausnahme von Absonderungspflichten für geimpfte Personen und genesene Personen und den entsprechenden Rückausnahmen soll eine rasche Anpassung der Vorgaben für geimpfte und genesene Personen an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse ermöglichen.

In Bezug auf die Ausnahme nach Absatz 2 Nummer 2 bleibt weiterhin eine Absonderung auch Geimpfter und Genesener möglich, wenn diese nach Voraufenthalt in einem als Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung festgestellten Gebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (es reicht aus, wenn über die Feststellung als Virusvariantengebiet eine Beschlussfassung der Bundesressorts im Sinne von § 2 Nummer 17 IfSG vorliegt).

Zu Artikel 2 (Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Anpassung der Definition in § 2 Nummer 8 Coronavirus-Einreiseverordnung wird eine kontinuierliche, dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Weiterentwicklung des Genesenennachweises ermöglicht.

Der Genesenennachweis muss den auf der Internetseite des RKI unter www.rki.de/covid-19-gesenenennachweis veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Diese werden unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft vom RKI bekannt gemacht. Es handelt sich dabei um die zugrundeliegende Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion (z. B. PCR-Test), die Zeit, die nach der Testung vergangen sein muss (Beginn des Genesenenstatus) sowie die Zeit, die seit der Testung höchstens zurückliegen darf (Ablauf des Genesenenstatus). Anstelle der Zeit, die seit der die Infektion bestätigenden Testung vergangen sein muss kann auch der Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung (z. B. Freitestung) bestimmt werden.

Eine gleichlautende Anpassung wird in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgenommen. Damit werden Inlandssachverhalte und Einreisekonstellationen einheitlich geregelt.

Zu Buchstabe b

Mit der Anpassung der Definition in § 2 Nummer 10 Coronavirus-Einreiseverordnung wird eine kontinuierliche, dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Weiterentwicklung des Impfnachweises ermöglicht.

Es liegen erste wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wonach der Impfschutz mit zeitlichem Abstand zur vollständigen Immunisierung nachlässt. Nach erfolgter Auffrischungsimpfung

zeigen verschiedene Studien, dass erneut ein guter Immunschutz erreicht wird, auch gegen die Omikron-Variante. Derartige Entwicklungen erfordern Anpassungen im Hinblick auf die gültigen Impfnachweise, beispielsweise aktuell in Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise und der Impfschemata.

Wie bislang werden auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Instituts auf Basis aktueller medizinwissenschaftlicher Erkenntnisse die für einen ausreichenden Immunschutz notwendigen Kriterien veröffentlicht. Die Abstimmung der Kriterien erfolgt im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut (RKI). Neben den bisher erforderlichen Angaben zu den anerkannten Impfstoffen und der für einen vollständigen Impfschutz erforderlichen Anzahl an Einzelimpfungen werden im Einklang mit den oben genannten neueren Erkenntnissen auch Angaben hinsichtlich der Anzahl der für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderlichen Auffrischungsimpfungen und Intervallzeiten, die nach einer Impfung für eine vollständige Schutzimpfung abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischungsimpfungen liegen dürfen, bekannt gemacht. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben für den Impfnachweis auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand gehalten werden können und gewährleistet, dass einem gültigen Impfnachweis ein tatsächlich aktueller Impfschutz zugrunde liegt.

Zu Nummer 2

Satz 1 Nummer 1 gilt bei Beförderungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland mit der Maßgabe, dass Lebensgefährten nicht demselben Haushalt angehören müssen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.